



Landesarbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz
Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e. V.

LAG Rheinland-Pfalz · Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e. V.
Carl-Friedrich-Gauß-Straße 34 · 67063 Ludwigshafen

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V. vom 14.5.1996, geändert am 26.8.2000 und am 26.10.2002

Präambel

Für eine humane Gesellschaft ist es unabdingbar, dass kein Mensch wegen einer Behinderung vom Zusammensein mit nichtbehinderten Menschen ausgeschlossen wird.

Deshalb müssen behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam erzogen und unterrichtet werden. Nur so kann die Integration in die Arbeitswelt, den Wohnbereich und den Freizeitbereich sinnvoll vorbereitet werden.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V.** will ein weiteres Glied sein im bundesweiten Netzwerk der Organisationen, die sich hierfür einsetzen.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
**Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz,
gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V.,**
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens behinderter und nichtbehinderter Menschen.
2. Er wird verwirklicht durch alle Aktivitäten, die gerichtet sind auf
 - a) die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und Berufsausbildung,
 - b) die Förderung gemeinsamen Lebens in Freizeit und Beruf.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft, Stimmenverteilung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche oder juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Fördermitglied wird man durch Antrag und Abstimmung im Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beschluss des Vorstandes nach einem Aufnahmeantrag.
3. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat drei Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedsvereines werden einheitlich von einem Vertreter des Vereins abgegeben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Jedes Mitglied kann seine Stimme(n) schriftlich an ein anderes Vereinsmitglied delegieren. Die Vollmacht ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Sie ist nur wirksam, solange der Delegierte insgesamt nicht mehr als 2 weitere Mitglieder vertritt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
6. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten nach einer Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen drei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben. Über diesen entscheidet dann eine Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten stattzufinden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Auch hat das betroffene Mitglied in dieser Zeit nicht das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses.

§ 4 - Beitrag

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe und Umstände entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
die Wahl von Kassenprüfern,
die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über Höhe der Beiträge,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden, bei Verhinderung möglichst von einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der der Vorstand über die Tätigkeit des vergangenen Jahres berichtet.
5. Weitere Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es erforderlich ist.
6. Auch auf Verlangen von mindestens einem 10. Teil der Stimmen aller Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Das Verlangen muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Gründe an den Vorstand ergehen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung möglichst einem Stellvertreter.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die folgenden Daten enthält: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, anwesende Mitglieder und Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, Beschlüsse in Wortlaut und Abstimmungsergebnisse. Sie ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Er hat u.a. die folgenden Aufgaben:
Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
Verwaltung des Vereinsvermögens,
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, auf Antrag in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können Mitglieder des Vereins und deren Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen erhält. Ist für ein Amt auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Der Verein wird vertreten im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt regelmäßig mit dem Tag zwei Jahre nach der Amtsübernahme des bisherigen Vorstandes. Vor Ablauf der Amtsperiode ist rechtzeitig ein neuer Vorstand zu wählen. Liegt das Datum der Wahl nach dem Ablauf des Zweijahreszeitraumes, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet ansonsten durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bzw. einem Mitgliedsverein, durch Tod oder durch Austritt oder Ausschluss des Vereins, dessen Mitglied das Vorstandsmitglied ist.
7. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied sollte seine Tätigkeit bis zur Nachwahl eines es ersetzenden Vorstandsmitgliedes fortführen.
8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten eine Nachwahl von einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des übrigen Vorstandes.
9. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter selbständig oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
10. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem der Stellvertreter.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Auf diesen Umstand ist in der Niederschrift besonders hinzuweisen.
12. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
13. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
14. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die folgenden Daten enthält: Ort, Datum und Zeit der Sitzung, Namen der anwesenden Personen, Beschlüsse in Wortlaut und Abstimmungsergebnisse. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Für ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen über die Amtszeit des Vorstandes entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen.
3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 8 - Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen geändert werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Entwurf der Satzungsänderung bekannt gegeben wurde.
2. Teile der Satzung, zu denen kein Entwurf zur Änderung vorgelegt wurde, können auch nicht geändert werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit immer gegeben. Auf diese Besonderheit ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., der es ausschließlich für integrationsfördernde Maßnahmen verwenden soll.

§ 10 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern am 14.5.1996 in Kraft getreten.